

Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Erst LkSG, dann CSRD und CSDDD, dann Omnibus-I – und nun?

Bereits 2021 und 2023 haben wir mit Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch ein Interview zu den Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsregulatorik geführt. Seitdem ist Einiges passiert und die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Mit der Verabschiedung der Omnibus-I-Richtlinie (gebündelte Änderung mehrerer Rechtsakte) ist wieder Bewegung ins Unionsrecht und in die geplanten nationalen Umsetzungsakte gekommen – Zeit für ein Update!

Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht sowie Direktorin des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; sie ist Gründerin und Leiterin des Research Instituts for Sustainable Economic Law (RISE) und Mitglied im Beirat der JuS. Einer ihrer zentralen Forschungsschwerpunkte liegt im Bereich Nachhaltigkeit und Wirtschaftsrecht.

► Überblick über die Gesetzgebung:

1.1.2023: Das am 16.7.2021 zustande gekommene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) tritt in Kraft.

5.1.2023: Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD – RL 2022/2464) tritt in Kraft (Regelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen).

25.7.2024: Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD – RL 2024/1760) tritt in Kraft (Regelung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt).

18.3.2026: Omnibus-I-RL (RL 2026/470) tritt in Kraft (Hauptziel: Entbürokratisierung der Nachhaltigkeitsregulatorik) und modifiziert CSRD und CSDDD.

Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten: verschoben durch Omnibus-I (CSRD: 19.3.2027; CSDDD: 26.7.2028).

Seit nun schon fünf Jahren wird über den regulatorischen Rahmen für unternehmerische Sorgfaltspflichten zum Menschenrechts- und Umweltschutz diskutiert. Ist absehbar, dass Ruhe einkehrt?

Mittwoch: In der Tat, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde am 16.7.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet; die Diskussion über den Menschenrechtsschutz in transnationalen Lieferketten ist sogar deutlich

älter. Ruhe wird hier vorerst dennoch nicht einkehren: Zwar erreicht die sog. *Omnibus-I-Richtlinie* vom 24.2.2026 einen wichtigen regulatorischen Meilenstein auf Unionsebene, indem sie die insoweit zentralen europäischen Rechtsakte CSRD und CSDDD (vorerst) abschließend überarbeitet. Allerdings steht jetzt die nationale Umsetzung an. Der deutsche Gesetzgeber wird dazu in den kommenden Monaten nicht nur das LkSG, sondern zentral auch die Berichtspflichten der §§ 298b ff. HGB anpassen müssen. Zudem werden sich die Behördenpraxis, Rechtsprechung und Literatur mit den verschiedenen Rechtsunsicherheiten auseinandersetzen, die mit den genannten Regelungen einhergehen. Wir stehen also keinesfalls am Ende der Diskussion, sondern beobachten mit dem sich entwickelnden Lieferkettenrecht weiterhin die Anfänge eines neuen, spannenden Rechtsgebiets.



Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch

Die Mitgliedstaaten müssen die CSRD bis zum März 2027 und die CSDDD bis zum Juli 2028 in nationales Recht umsetzen – was bedeutet das für den deutschen Gesetzgeber mit Blick auf das bereits existierende LkSG?

Mittwoch: Zwar diente das deutsche LkSG dem Unionsgesetzgeber zum Teil als Modellgesetz für die CSDDD – bzw. beide orientieren sich am Sorgfaltspflichtenstandard der UN-Leitprinzipien –, aber trotzdem muss der deutsche Umsetzungsgesetzgeber tätig werden, da die CSDDD einige Vorgaben enthält, die das LkSG nicht kennt. Neu ist zB die Pflicht zum Stakeholder-Dialog gem. Art. 13 CSDDD: Unternehmen müssen danach im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern durchführen. Ebenfalls neu ist die Pflicht zur Abhilfe nach Art. 12 CSDDD für den Fall, dass ein Unternehmen tatsächlich negative Auswirkungen für Menschenrechte oder Umweltbelange verursacht hat. Daneben sieht die CSDDD, anders als das LkSG, Schutzmechanismen zugunsten von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) vor, die nicht selbst in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, aber idR von verpflichteten Geschäftspartnern vertraglich verpflichtet werden, die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Schließlich bewirkt die CSDDD eine deutliche Ausdifferenzierung der Sorgfaltspflichten des LkSG und verändert deren Reichweite im Konzern sowie in der sog. *Aktivitätskette*.

Jenseits dieser Änderungen ist für einzelne Aspekte noch umstritten, wie die Anpassung des LkSG aussehen wird. Diskutiert wird insbesondere die Einführung einer zivilrechtlichen Haftung, die Art. 29 CSDDD ins Belieben der

Mitgliedstaaten stellt. § 3 III LkSG schließt eine solche Haftung derzeit ausdrücklich aus.

In den früheren Interviews haben wir Sie um Ihre Einschätzung der Prüfungsrelevanz gebeten. Können Sie diese Einschätzung, angepasst an die Entwicklungen und die neue Rechtslage, wiederholen?

Mittwoch: Prüfungsrelevanz besteht hier nach wie vor für das Öffentliche Recht und für das Zivilrecht.

Aus zivilrechtlicher Sicht stellen sich Haftungsfragen, entweder aufgrund einer entsprechenden – anlässlich der Umsetzung der CSDDD einzuführenden – Regelung im LkSG oder aufgrund der allgemeinen Vorschriften, also zB aus § 823 I BGB. Daneben gibt es prüfungsrelevante Anknüpfungspunkte im Internationalen Privat- und Prozessrecht, aber auch im Gesellschaftsrecht, wenn es etwa um die Haftungszurechnung in der Konzernsituation geht.

Im Öffentlichen Recht stellen sich klassische Fragen der behördlichen Rechtsdurchsetzung (konkret durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA). Außerdem betrifft das Lieferkettenrecht die ebenfalls bekannte Frage, inwieweit sich staatliche Schutzaufgaben auf private Unternehmen verlagern lassen und welche Auswirkungen sich insoweit für die unternehmerische Freiheit ergeben.

Können Sie eine Fallkonstellation schildern, die sich für eine zivilrechtliche Prüfung eignet?

Mittwoch: Denkbar wäre etwa eine Fallgestaltung, in der ein Unternehmen Produkte vertreibt, die unter Verletzung von Sorgfaltspflichten nach LkSG bzw. CSDDD hergestellt wurden. Man könnte hier etwa danach fragen, ob die betreffenden Produkte mangelhaft iSd § 434 BGB sind und Kunden die Gewährleistungsrechte gem. § 437 BGB geltend machen können (s. dazu die Referendarexamensklausur Mittwoch/Wetenkamp/Westphahl [JuS 2024, 583](#)). Das wäre im Ausgangspunkt ein klassischer kaufrechtlicher Sachverhalt. Oder man könnte eine Klage eines ausländischen Arbeitnehmers schildern, der aufgrund menschenrechtswidriger Arbeitsbedingungen einen Schaden erlitten hat und diesen von der deutschen Endabnehmergesellschaft seiner Arbeitgeberin ersetzt verlangt. In dieser Konstellation stellen sich zunächst Fragen des Internationalen Privat- und Prozessrechts.

2023 haben Sie gesagt, dass die Frage, ob die CSDDD aus der Nachhaltigkeitsperspektive als gute Entwicklung bezeichnet werden könne, von ihrer konkreten Ausgestaltung abhängt. – Was denken Sie heute?

Mittwoch: Die Antwort auf die Frage ist aus meiner Sicht nach wie vor zutreffend – die Frage der konkreten Ausgestaltung hat sich allerdings von der Unionsebene auf die nationale Ebene verlagert. Eine finale Einschätzung wird

erst möglich sein, wenn klar ist, wie die nationale Umsetzung der CSDDD aussehen wird. Denn hier bestehen schon aufgrund der teilweisen Mindestharmonisierung der CSDDD erhebliche Spielräume und damit erhebliches Potenzial. Die große Herausforderung wird dabei darin liegen, das Spannungsfeld zwischen wirksamer Nachhaltigkeitsförderung und Wettbewerbsfähigkeit deutscher bzw. europäischer Unternehmen auszutarieren.

Die Abschlussfrage hat schon Tradition: Handelt es sich bei dem aktuellen Nachhaltigkeitsregelwerk um einen „zahnlosen Tiger“ oder ein „scharfes Schwert“?

Mittwoch: Die CSDDD wurde bereits während des Gesetzgebungsverfahrens abgeschwächt und hat durch die Omnibus-I-Richtlinie weitere Vereinfachungen erfahren. Insbesondere ihr Anwendungsbereich wurde stark verengt, so dass nun deutlich weniger Unternehmen der Sorgfaltspflicht unterliegen. Ihre Mechanik – der risikobasierte Ansatz, die Berichtspflichten sowie die behördliche Durchsetzung – haben sich im Kern aber nicht verändert. Dadurch kann von einem zahnlosen Tiger keine Rede sein. Dies schon deswegen nicht, weil die CSDDD nur einer von zahlreichen Bausteinen ist, die aktuell die wirtschaftsrechtliche Nachhaltigkeitstransformation vorantreiben. Unternehmen müssen sich hierauf einstellen. Ob die Regulatorik insgesamt noch zu einem scharfen Schwert wird, hängt von der nationalen Umsetzung und letztlich auch von der praktischen Durchsetzung ab.

Das Interview haben wir am 22.6.2026 geführt.

Bild: S. Bentke

www.JuS.de

► **Zum LkSG in der JuS:** Mittwoch Interview v. 19.7.2021 und v. 13.6.2023 (www.JuS.de); Askin/Scharaw, Business and Human Rights – Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz bei grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten, JuS 2023, 21; Mittwoch/Wetenkamp/Westphahl, Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Kaufrecht und Nachhaltigkeitsrecht – Greenwashing, JuS 2024, 583.

► **Weitere Informationen:** Mittwoch, Die Neugestaltung des Anwendungsbereichs des LkSG durch Umsetzung der CSDDD, NJW 2024, 2353; Möslin, Reform auf Raten: Der Regierungsentwurf zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, ESG 2025, 423; Bartz/Schmidt/Weber, Europäische Entwicklungen im Lieferkettenrecht, CCZ 2024, 172; Federmann, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, CCZ 2025, 101; Jelonek, Die Omnibus I-Richtlinie zur Revision der CSRD und der CSDDD, NZG 2026, 252.